

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen  
des  
Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
(Zusätzliche Vertragsbedingungen gem. § 9 VOL/A)**

**I. Allgemeines**

(1) Als Vertragsbestandteil gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a) das Auftragsschreiben und die gültigen Leistungsverzeichnisse des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), soweit sie Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt oder aus früheren Lieferungen dem Auftragnehmer bekannt sind, wie z.B. die Technischen Lieferbedingungen, Güterrichtlinien, Pflichtenhefte, besondere Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Güteprüfung, Musterstücke,
- b) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B, der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- c) diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“,
- d) Für IT-Lieferungen und Leistungen werden, sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, im Falle eines Zuschlages
  - die Anforderung aus den Verdingungsunterlagen in Verbindung mit
  - der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot

Bestandteile des Vertrages, der auf der Grundlage der

- ◆ Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und –Geräten von 1973 – BVB-Miete – (soweit Geräte angemietet werden),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen von 1979 – BVB-Pflege – (soweit ein Programmpflegevertrag abgeschlossen wird),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Planung von DV-Programmen von 1988 – BVB-Planung – (soweit ein Planungsvertrag abgeschlossen wird),
- ◆ Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung von DV-Programmen vom 1986 – BVB-Erstellung – (soweit Programmentwicklungen beauftragt werden),
- ◆ EVB-IT - Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Leistungen (Kauf, Dienstleistung, Überlassung, Instandhaltung) vom 01.10.2000

geschlossen wird.

- (2) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des/der Auftragnehmers/in finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen eines Vertrages bedürfen unbeschadet des Rechts des/der Auftraggebers/in nach § 3 VOL/B zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als „Vertragsänderungen“ bezeichnet sein.
- (4) Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der/die Bieter/in diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als Bestandteil seines Angebotes an.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Der Schriftverkehr mit dem/der Auftraggeber/in muss in deutscher Sprache erfolgen.
- (6) Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

## **II. Bestätigung eines vom BMBF erteilten Auftrages durch den Auftragnehmer**

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in hat dem BMBF den ihm erteilten Auftrag (Zuschlag) zu bestätigen. Die Bestätigung dient Beweis Zwecken und ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.
- (2) Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nur gültig, wenn sie vom BMBF schriftlich erteilt werden. Der/Die Auftragnehmer/in hat sie auf der Zweitschrift des Nachtrags-, Zusatz- bzw. Ergänzungsauftragsschreibens zu bestätigen.
- (3) Wenn die Bestätigungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht innerhalb von 12 Werktagen – gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragsschreibens – beim BMBF eingehen, kann BMBF fristlos vom Vertrag zurücktreten. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage unberücksichtigt.

## **III. Nicht beantwortete Angebote, Proben und Muster**

- (1) Wird ein/e Bieter/in bis zum Ablauf der Zuschlagfrist, bei freihändigen Vergaben bis zum Ablauf der Frist, bis zu der sich der/die Bieter/in an sein Angebot gebunden hält, nicht verständigt, gilt sein Angebot als abgelehnt.
- (2) Proben und Muster zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, werden nur dann auf Kosten der/die Bieter/in zurückgesandt, wenn es in der Ausschreibung angekündigt ist oder innerhalb von 12 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes verlangt wird.
- (3) Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den/die Bieter/in entstehen.

## **IV. Lieferfrist**

Ist in den Ausschreibungsunterlagen oder im Angebotsschreiben eine Lieferfrist nicht genannt, sind die Gegenstände innerhalb von einem Monat nach Zugang der Annahmeerklärung zu liefern. Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **V. Erfüllungsort und Empfänger**

Erfüllungsort und Empfänger sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist -: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn.

## **VI. Verpackung**

- (1) Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.
- (2) Die Kosten der Transportverpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten – vom Ort der Übergabe der Leistung an den/die Empfänger/in – zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der/die jeweilige Empfänger/in der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung. Träge der/die Auftraggeber/in die Kosten der Verpackung, so geht das Eigentum an den Packmitteln mit Ablieferung auf ihn/sie über.

## **VII. Transport, Transportkosten, Transportgefahr**

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in hat die zu liefernden Gegenstände anzuliefern:
  - a) wenn sein/ihr Betrieb innerhalb der Stadt Bonn oder des Rhein-Sieg-Kreises liegt und an das BMBF zu liefern sind: frei Hofraum des/der Empfängers/in,
  - b) in allen anderen Fällen:  
frei verladen Beförderungsmittel am Versandort (frei Eisenbahnwaggon, bei Stückgut frei Güterabfertigung, frei Lastkraftwagen, frei Schiff oder frei Postamt am Herstellungs- oder Auslieferungsort des Auftragnehmers), wenn nicht in der Ausschreibung oder einer anderen Aufforderung zur Angebotsabgabe eine Lieferung frei Empfänger/in verlangt worden ist.
- (2) Wenn die Lieferung frei verladen Beförderungsmittel am Versandort durchzuführen ist, hat der/die Auftragnehmer/in die Transportkosten vom Beförderungsmittel am Versandort bis zum/zur Empfänger/in (s. Ziffer V) zu verauslagen und dem BMBF für jeden Auftrag gesondert – möglichst zugleich mit der Warenrechnung – in Rechnung zu stellen und zu belegen. Als Beleg ist ein Duplikatsfrachtbrief, bei Lkw-Versand die Rechnung des/der Spediteurs/rin beizufügen. Das frachtpflichtige Gewicht, die Entfernung in Kilometer und die bezahlte Fracht müssen angegeben sein. Nebenkosten irgendwelcher Art am Versandort, z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Anschlussgebühren, Waggonverschiebekosten, Standgeld, Gebühr für eine Bescheinigung über entstandene Transportkosten sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- (3) Transportkosten, die bei Zulieferungen von Teilen durch Unterlieferanten oder eigene Zweigbetriebe zum Montage- bzw. Versandort entstehen, sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit die entstandenen Kosten für das BMBF nicht anderweitig feststehen.
- (4) Es sind wirtschaftlichste Beförderungsarten und –wege zu wählen. Andernfalls trägt der/die Auftragnehmer/in die Mehrkosten.
- (5) Die Transportgefahr trägt der/die Auftragnehmer/in bis zur Zustellung der Ware am Erfüllungsort (s. Ziffer V).

## **VIII. Lieferscheine, Empfangsbescheinigung**

- (1) Wird an das BMBF selbst geliefert, hat ihm der/die Auftragnehmer/in über jede Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer anzugeben.
- (2) Den Empfang von Lieferungen hat sich der/die Auftragnehmer/in auf den Lieferscheinen bescheinigen zu lassen.

## **IX. Empfang der Lieferungen und Leistungen**

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des/der Auftragnehmers/rin werden an dem Erfüllungsort (Ziffer V) in Empfang genommen.
- (2) Ein Streit über Teillieferungen berührt nicht die sonstigen Vertragsverpflichtungen des/der Auftragnehmers/rin.

## **X. Verjährungsfrist**

Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

## **XI. Einreichung der Rechnung und ihre Begleichung**

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in hat die Rechnung des BMBF in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden nur dann gesondert beglichen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung beizufügen.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart wird, begleicht das BMBF die Rechnung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang. Als Tag der Zahlung – auch im Zusammenhang mit Skontoabzügen – gilt:
  - a) bei Barzahlung durch Zahlkarte, Kontokarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung bei dem Postamt,
  - b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an das Geldinstitut.
- (3) Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt, sobald die Rechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen beim BMBF eingeht. Die Skontofrist beträgt mindestens 14 Tage. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, so beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel, bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung beim BMBF.
- (4) Rechnungen, die ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehen, sowie Transportkostenrechnungen, denen die Belege gemäß Ziffer VIII Abs. ½ nicht beigefügt sind, werden vom BMBF un bearbeitet zurückgesandt.
- (5) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der für das BMBF zuständigen Bundeskasse (Bonn).

## **XII. Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis Bonn.

## **XIII. Preisabsprachen**

Der/Die Bieter/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeseitigung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen nicht getroffen hat. Eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung berechtigt das BMBF nach Anhörung des/der Auftragnehmers/rin zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag und kann den Anschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben.

## **XIV. Gewährung von Vorteilen**

- (1) Der/Die Auftraggeber/in ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der/die Auftragnehmer/in Personen, die für den/die Auftraggeber/in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des/der Auftragnehmers/rin stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm/ihr beauftragt oder mit seinem/i ihrem Wissen und Willen für ihn/sie tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Abs. 1 ist der Vorteilsbegriff des § 331 StGB zu verstehen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung der Geschäftswerbung dienender Gegenstände, die ohne erheblichen Wert sind oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern/innen den Gepflogenheiten eines/er ordentlichen Kaufmannes/frau entsprechen.

- (3) Tritt der/die Auftraggeber/in nach diesen Bestimmungen vom Vertrag zurück oder kündigt ihn fristlos, so ist er/sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen hat er/sie im Rahmen des Vertragspreises dem/der Auftragnehmer/in zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der/die Auftragnehmer/in den etwa dafür bereits bezahlten Betrag dem/der Auftraggeber/in allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch das die Kündigung oder den Rücktritt auslösende Verhalten entstanden ist. Andere Ansprüche als die Vergütung nicht zurückgegebener Lieferungen stehen dem/der Auftragnehmer/in auf Grund des Rücktritt oder einer Kündigung nicht zu.

#### **XV. Erklärung des/der Bieters/in über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge usw.**

Bei Aufträgen von 10.000,00 € an aufwärts wird der Zuschlag grundsätzlich nur an Bieter/in erteilt, die folgende Erklärung abgeben:

„Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen bin. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung neben sonstigen Folgen das BMBF zum Rücktritt vom Vertrag bzw. fristlosen Kündigung berechtigt und meinen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben kann.“

Das BMBF ist berechtigt, nach Androhung einen erteilten Auftrag fristlos zu kündigen, wenn es sich später herausstellt, dass die Bescheinigung nicht mehr zutrifft. Eine Bezugnahme auf eine bereits eingereichte Bescheinigung des Finanzamtes ist zulässig, wenn das frühere Angebot und der Artikel genannt werden und die Bescheinigung bis zum Ablauf der Angebotsfrist noch gültig ist.

#### **XVI. Konkursverfahren und Lösung des Vertragsverhältnisses durch das BMBF**

Wird über das Vermögen des/der Auftragnehmers/rin das Konkursverfahren eröffnet oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt, dass gegen den/die Auftragnehmer/in ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, kann das BMBF von dem Liefervertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gleiche gilt, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung des/der Auftragnehmers/rin gegen das BMBF gepfändet wird oder wenn der/die Auftragnehmer/in durch Abtretung der Forderung erhaltene Geldmittel nicht zur Auftragserfüllung verwendet. Das BMBF kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn

- a) der/die Auftragnehmer/in eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
- b) für die Serienfertigung hergestellte Muster verworfen werden und der/die Auftragnehmer/in eine Frist, die ihm der BMBF unter Androhung der Lösung des Vertrages setzt, verstreichen lässt, ohne vertragsgemäße Muster vorzulegen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das erste Muster mit Sicherheit darauf schließen lässt, dass auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

#### **XVII. Rechte Dritter**

Der/Die Auftragnehmer/in hat für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für das BMBF entstehen; dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland. Diese Verpflichtung entfällt nicht deshalb, weil zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen von dem BMBF bereitgestellt worden sind.